

(2) Der Auszug hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs
- Ort und Datum der Entscheidung
- die Namen der Beteiligten
- die getroffene Entscheidung
- die Rechtsmittelbelehrung
- die Unterschrift und das Dienstsiegel.

§3

(1) Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn 2 Wochen nach Aushang des Auszuges an der Bekanntmachungstafel vergangen sind.

(2) Der Zeitpunkt der Anbringung und Abnahme ist auf dem Auszug zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der Auszug zu den Akten zu nehmen. Die erfolgte Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist auf der Urschrift der Entscheidung zu vermerken.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1967

Der Minister für Volksbildung
I. V.: Dietzel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Ausbildung von Frauen in Sonderklassen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juli 1967

Die weitere Entwicklung von Wissenschaft und Technik in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine schnelle und qualifizierte Ausbildung von Ingenieuren und Ökonomen. Dabei kommt der Ausbildung von Frauen für diese Berufe eine besondere Bedeutung zu.

Die besonderen Belastungen der Frauen und Mütter machen es notwendig, Formen der Ausbildung von Ingenieuren und Ökonomen zu finden, die den Arbeits- und Studienbedingungen dieser Frauen und Mütter entsprechen. Frauen mit besonderer häuslicher Belastung, die sich beim Aufbau unserer sozialistischen Gesellschaft in ihrer Arbeit bisher besonders bewährt haben, können aus diesem Grunde in Sonderklassen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ingenieur und Ökonom ausgebildet werden.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommunique's des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl. II 1962 S. 295) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem

Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei Vorliegen der volkswirtschaftlichen Erfordernisse können an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik Frauen in Sonderklassen zum Fachschulabschluß (Ingenieur, Ökonom, Ingenieur-Ökonom usw.) ausgebildet werden.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in den Studienformen des Direkt- oder des Abendstudiums bzw. einer Kombination beider Formen.

§ 2

(1) Die Einrichtung von Frauensonderklassen erfolgt durch den Direktor der Fachschule nach Absprache mit den delegierenden Betrieben und nach Bestätigung durch das den Volkswirtschaftsplan der Fachschule bestätigende zentrale staatliche Organ.

(2) Die Ausbildung in diesen Frauensonderklassen erfolgt an der Fachschule oder an Außenstellen von Fachschulen, die örtlich entsprechend so einzurichten sind, daß sie den studierenden Frauen die günstigsten Arbeits- und Studienbedingungen ermöglichen.

§3

(1) Für die Zulassung zum Studium in eine Frauensonderklasse gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an einer Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei der Auswahl der Frauen für die Delegation zum Studium in eine Sonderklasse sind die BGL und der Frauenausschuß, gegebenenfalls bei Frauen, die zeitweilig nicht berufstätig sind, der DFD-Vorstand zu hören.

§4

(1) In diese Sonderklassen sind Frauen aufzunehmen, die eine besondere häusliche Belastung als Mutter und Hausfrau haben und die aus diesen Gründen eine Ausbildung in einer Normklasse des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums nicht aufnehmen können.

(2) Über Zweifelsfälle entscheidet der Direktor der Fachschule nach Rücksprache mit dem Leiter des delegierenden Betriebes und der Vorsitzenden des Frauenausschusses.

§5

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind verpflichtet, bei Sicherung des gleich hohen Niveaus wie in den Normklassen, die Stundenplangestaltung so vorzunehmen, daß sie den Arbeits- und Studienbedingungen der studierenden Frauen am besten entsprechen. Dabei dürfen keine Abstriche vom Ausbildungsniveau gemacht werden.

(2) Bei der Entscheidung über die Form der Teilnahme am Russisch-Unterricht sind im Einzelfall die besonderen Belastungen der betreffenden Frau und ihre Voraussetzungen in der bisherigen Sprachausbildung zu berücksichtigen.